

Dienstanweisung

zur Regelung des Vergabewesens der Gemeinde Eitorf (Vergabeordnung)

vom 22.06.2007

Zur Regelung der Vergabe von Aufträgen der Gemeinde Eitorf wird folgende Dienstanweisung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die nachstehenden Richtlinien sind, sofern nicht im Einzelfall abweichende Regelungen festgelegt sind, auf alle Vergaben von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen anzuwenden. Sie gelten auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder Ratenkauf oder Leasing, Miet- oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen.
- (2) Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung bzw. Planung von Bauvorhaben oder einer Bauleistung durch Dritte gemäß den von der Gemeinde Eitorf genannten Erfordernissen. Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.
- (3) Dienstleistungsaufträge sind Aufträge, die weder Bauaufträge noch Lieferaufträge sind.
- (4) Bei öffentlicher Ausschreibung werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- (5) Bei beschränkter Ausschreibung werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

- (6) Bei freihändiger Vergabe werden Leistungen ohne förmliches Verfahren und mit Verhandlungsmöglichkeit vergeben, wobei allerdings auch dabei die wesentlichen Entscheidungsschritte aktenkundig zu machen sind.

§ 3

Rechtsgrundlagen

Bei Vergaben anzuwenden sind

- a) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A),
- b) die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A)
 - jeweils mit ihren Abschnitten 1, es sei denn, der bundesrechtliche Schwellenwert für die Anwendung der anderen Abschnitte wird erreicht –
- c) die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen, wenn der einschlägige bundesrechtliche Schwellenwert erreicht wird;
- d) das Korruptionsbekämpfungsgesetz,
- e) das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwarzArbG),
- f) die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- g) das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,

in der jeweils maßgeblichen Fassung und soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Berechnung von Wertgrenzen

Bei der Anwendung der hier angegebenen Wertgrenzen ist je nach Stand des Vergabeverfahrens auf eine sorgfältige und dokumentierte Schätzung oder Berechnung des Auftragswertes ohne Umsatzsteuer abzustellen.

§ 5

Vergabeverfahren

(1) Aufträge bis 30.000 € können ohne förmliches Vergabeverfahren freihändig vergeben werden (Verhandlungsverfahren).

Bei Aufträgen bis 5.000,-- € kann dies im Wege des Bestellscheinverfahrens erfolgen. Bei Aufträgen ab 5.000 € sind formlos mehrere – in der Regel mindestens drei - Angebote zum Preisvergleich und ggf. zur Nachverhandlung einzuholen.

(2) Aufträge nach VOB/A mit einem Auftragswert

- a) von mehr als 30.000 bis zu 300.000 € im Tiefbau,

- b) von mehr als 30.000 bis zu 150.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten),
- c) von mehr als 30.000 und bis zu 75.000 € für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung

können im Wege einer beschränkten Ausschreibung nach VOB/A vergeben werden.

(3) Alle nicht unter die Ziffern (1) bis (2) fallenden Aufträge nach VOB/A und VOL/A sind öffentlich auszuschreiben, es sei denn, es liegen nach der einschlägigen Verdingungsordnung Gründe für eine Abweichung davon vor.

(4) Über die bei der beschränkten Ausschreibung zur Angebotsabgabe aufzufordernden Firmen entscheidet auf Vorschlag der Submissionsstelle der Dezernent. Es soll mindestens ein auswärtiges Unternehmen beteiligt werden. Vom zuständigen Fachausschuss vorgeschriebene Firmen werden gleichfalls zur Angebotsabgabe aufgefordert, nachdem ihre Eignung von der Verwaltung überprüft worden ist. Führt die Überprüfung dazu, dass eine Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht in Betracht kommt, ist dem zuständigen Ausschuss hiervon Kenntnis zu geben.

§ 6

Eigenbetriebe und kommunale Eigengesellschaften

Unterhalb der EU-Schwellenwerte finden die in § 3 Satz 1 lit. a) bis c) sowie § 5 Abs. 2 bis 5 genannten Vergabegrundsätze auf Eigenbetriebe und kommunale Eigengesellschaften im Sinne von § 107 Abs. 1 GO NW keine Anwendung. Bei der Berechnung der EU-Schwellenwerte ist auf den Nettoangebotspreis abzustellen. Die Grundsätze des fairen und freien Wettbewerbs sind jedoch auch bei Aufträgen durch Eigenbetriebe und kommunale Eigengesellschaften zu beachten.

§ 7

Entscheidung über die Zuschlagserteilung

Für Vergaben nach diesen Richtlinien sind die nach der Zuständigkeitsordnung vom 05. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Entscheidungsbefugnisse in Vergabeangelegenheiten maßgebend.

§ 8

Referenzen

Besteht ein berechtigtes Interesse, so können von den Auftragnehmern Referenzleistungen über vergleichbare Leistungen in den letzten drei Geschäftsjahren gefordert werden. ² Ob ein

berechtigt Interesse vorliegt, bemisst sich im Einzelfall anhand des Auftragsgegenstandes und der Bedeutung, des Umfangs, des Werts und der Komplexität des ausgeschriebenen Auftrags. Von den verlangten Referenzen darf nachträglich nicht abgewichen werden.

§ 9

Zusammenlegung oder Aufteilung von Aufträgen

- (1) Leistungen sollen mit den dazugehörigen Lieferungen vergeben werden. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn dies technisch oder wirtschaftlich begründet ist.
- (2) Mehrere Vergaben gleicher Art sind möglichst zu einem Auftrag (z.B. Jahresvertrag) zusammenzufassen.
- (3) Zusammengehörende Aufträge dürfen nicht in kleinere Aufträge aufgeteilt werden, um dadurch festgelegte Wertgrenzen zu umgehen.

§ 10

Vertragsänderungen und -verlängerungen

Vertragsänderungen und -verlängerungen können einer Neuvergabe gleichkommen. Dies ist anhand ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen bei wertender Betrachtung zu beurteilen. Dies ist nicht der Fall, wenn mit der Überarbeitung der Vertrag an veränderte Umstände, zum Beispiel im öffentlichen Bedarf, angepasst wird.

§ 11

Vergabe von freiberuflichen Leistungen

- (1) Aufträge über freiberufliche Leistungen sind im Verhandlungsverfahren zu vergeben, sofern nicht Bundes- oder Landesgesetze oder Zuwendungs- und Förderrichtlinien etwas anderes vorsehen. Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 sind ab einem Auftragswert von 10.000,-- Euro mehrere Angebote einzuholen.
- (2) Der Verhandlungsprozess ist diskriminierungsfrei und transparent zu führen. Die Vergabestelle muss den Bietern den vorgesehenen Verfahrensablauf mitteilen und darf davon nicht überraschend oder willkürlich abweichen. Allen Bietern sind gleiche Informationen, Fristen und Anforderungen aufzugeben.
- (3) Honoraraufträge nach VOF können ohne die Einholung von Vergleichsangeboten freihändig vergeben werden, wenn die dazu erforderlichen Verträge einheitlich auf der Grundlage der von den kommunalen Spitzenverbänden oder hilfsweise dem Bund oder

dem Land Nordrhein-Westfalen entwickelten Musterverträgen geschlossen werden und keine Gebührenvereinbarungen getroffen werden, die über die jeweils vorgeschriebenen Mindestsätze hinausgehen. ² Aufträge, die über die Mindestsätze hinausgehen bedürfen der Zustimmung des Dezernenten.

§ 12

Aufhebung einer Ausschreibung

Die Aufhebung einer Ausschreibung bedarf eines Beschlusses der Vergabekommission bzw. bei nicht einstimmigen Beschlüssen des zuständigen Ausschusses, sofern die Leistungen öffentlich ausgeschrieben worden sind oder der Ausschuss im Falle einer beschränkten Ausschreibung vorab bereits über die zur Angebotsabgabe aufzufordernden Firmen entschieden hat. Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses bleibt unberührt.

§ 13

Nachtragsaufträge

- (1) Ergibt sich nach Vergabe eines Auftrages die Notwendigkeit eines Nachtragsauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen und grundsätzlich zu Einheitspreisen zu vergeben. ² Soweit hierbei nicht die Preise des Hauptangebotes übernommen oder zugrunde gelegt werden können, muss die Preisangemessenheit vom Auftragnehmer durch ein prüfbares Angebot nachgewiesen werden.
- (2) Die Erteilung eines Nachtragsauftrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Vergabekommission bzw. des zuständigen Ausschusses, wenn Auftragssumme und Erhöhung den Betrag von 50.000,-- Euro übersteigen. ² Sofern durch Nachtragsaufträge die Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme um 10%, mindestens jedoch um 5.000,-- Euro überschritten werden, ist dies dem zuständigen Ausschuss bekannt zu geben.
- (3) Das Verbot der Aufteilung von Aufträgen nach § 9 Abs. 3 gilt auch für Nachtragsaufträge.
- (4) Aufträge über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, die nicht in unmittelbarer Abhängigkeit zu einem erteilten Hauptauftrag stehen, dürfen nicht als Nachtragsauftrag behandelt werden. Sie unterliegen als unabhängige Einzelaufträge den Bestimmungen nach § 5.

§ 14

Nachverhandlungen

Nachverhandlungen sind bei förmlicher Vergabe (beschränkte und öffentliche Ausschreibung) von Aufträgen unzulässig. Davon ausgenommen sind Vergaben von kommunalen Eigenbetrieben und kommunalen Eigengesellschaften im Sinne von § 107 Abs. 1 GO NW. Unabhängig davon ist § 6 Satz 3 zu beachten. Die Vergabestelle muss nach Angebotsabgabe nicht mit allen Bewerbern verhandeln, es sei denn, die Angebote weichen preislich nicht voneinander ab.

§ 15

Bekanntmachung von Ausschreibungen

(1) Öffentliche Ausschreibungen sind zu veröffentlichen

1. im Internetangebot der Gemeinde Eitorf
2. im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eitorf
3. in der Online-Beschaffungsplattform bi-online.de

und mindestens bekannt zu machen:

1. im Bundesausschreibungsblatt
2. im Submissionsanzeiger
3. im Submissionsreport

(2) Sofern dies kostenlos möglich ist, können Ausschreibungsbekanntmachungen auch in anderen Organen (z.B. Internet-Portale) erfolgen.

§ 16

Aufbewahrung eingehender Angebote

Eingehende Angebote sind bis zum Submissionstermin im Tresorraum des Bürgeramtes zu lagern und unter Verschluss zu halten. Die Angebotsumschläge sind mit Posteingangsstempel zu versehen. Kurzfristig eingehende und nicht mehr durch die Posteingangsstelle registrierte Angebote sind handschriftlich mit Eingangsdatum und Eingangsuhrzeit zu versehen.

§ 17

Vergabestellen

(1) Vergabestellen sind Ämter der Gemeinde Eitorf, denen die Mittel für die auszuschreibende Leistung durch den Haushaltsplan oder durch besondere Anordnung

des Bürgermeisters zugewiesen sind und die Gemeindewerke Eitorf.

- (2) Die Vergabestellen bereiten die Ausschreibung vor und vergeben die Aufträge. Der Verlauf der Vergabe ist im Vergabevermerk (Anlage 1) zu dokumentieren.
- (3) Insbesondere haben die Vergabestellen folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Ausschreibung unter Angabe des geschätzten Kostenvolumens
 - b. Definition der Ausschreibungsart
 - c. Festlegung der Wettbewerbsform
 - d. Zusammenstellung der Angebotsunterlagen und Versand an die Bieter
 - e. Rechnerische Prüfung laut Checkliste (Anlage 2) und Wertung der Angebote
 - f. Vergabe des Auftrages unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsordnung

§ 18

Submissionsstelle

- (1) Der Bürgermeister richtet neben den Vergabestellen eine zentrale Submissionsstelle ein.
- (2) Die Submissionsstelle reserviert zur Durchführung des Eröffnungstermins einen geeigneten Raum, der so eingerichtet sein soll, dass Bietende und deren Bevollmächtigte keine Möglichkeit haben, in die Angebote von Mitbewerbern Einsicht zu nehmen. Der Eröffnungstermin wird von der Submissionsstelle in Absprache mit der Vergabestelle festgelegt.
- (3) Gem. § 5 Abs. 5 unterbreitet die Submissionsstelle Vorschläge über die bei der beschränkten Ausschreibung zur Angebotsabgabe aufzufordernden Firmen. Die Entscheidung trifft der zuständige Dezernent.
- (4) Die Submissionsstelle prüft, ob bis zu Beginn des Eröffnungstermins Angebote eingehen und versieht diese – soweit noch nicht geschehen - mit Eingangsdatum und Uhrzeit.
- (5) Zwei Bedienstete der Gemeinde Eitorf nehmen den Eröffnungstermin wahr, wobei einer von ihnen als Verhandlungsleiter und einer als Schriftführer auftritt. Die beiden Bediensteten sollen nicht an der Vergabeentscheidung mitwirken. Soweit wie möglich, sollen Verhandlungsleiter und Schriftführer bei den Submissionsterminen wechseln.
- (6) Beim Eröffnungstermin sind die Angebote zu perforieren, zusammenzuheften und anhand Ziffer 1 der Checkliste (Anlage 2) formal zu prüfen. Die Niederschrift über das Ergebnis der Eröffnung ist von beiden Bediensteten zu unterschreiben. Der Verlauf des Eröffnungstermins ist im Anschluss im Vergabevermerk (Anlage 1) zu dokumentieren. Im Anschluss sind die Unterlagen unverzüglich einschl. Vergabevermerk an die Vergabestelle zurückzugeben.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Dienstanweisung zur Regelung des Vergabewesens der Gemeinde Eitorf vom 14.11.2006 außer Kraft.

Eitorf, den 22.06.2007

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister

Dr. Storch